

174

2041 056

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 504/73

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Alfred Alois Benne A [REDACTED],
Al [REDACTED] Alo [REDACTED], geb. [REDACTED] M [REDACTED], SO P [REDACTED] / B [REDACTED].

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. Dezember 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Celle vom 14. Februar 1973 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) ergeben.

Der Kläger betrieb seit 1947 seine Anerkennung als Verfolgter. Im Dezember 1949 beantragte er nach dem niedersächsischen Sonderhilfegesetz eine Geschädigtenrente. Die Entschädigungsbehörde lehnte mit Bescheid vom 5. April 1955 ab, weil weder eine Verfolgung dargetan noch ein erheblicher Gesundheitsschaden glaubhaft gemacht sei. Der Bescheid blieb unangefochten.

Jetzt verlangt der Kläger eine Berufsschadensrente mit der Behauptung, er habe 1933 seine Tätigkeit als Schriftsteller aus den Verfolgungsgründen aufgeben müssen.

- 3 -

Gegenüber der Entschädigungsbehörde ist er mit dem Anspruch im März 1970 hervorgetreten. Im Lastenausgleichsverfahren hat er diesen Sachverhalt erstmals im September 1966 vorgetragen.

Der Berufungsrichter verneint ein Recht zur Nachmeldung des Anspruchs aus § 189 a Abs. 1 BEG, weil die Frist hierfür am 31. Dezember 1965 abgelaufen gewesen sei und eine Wiedereinsetzung nicht stattfinde.

Das ist richtig und wird auch von der Beschwerde nicht beanstandet. Sie macht geltend, der Kläger habe den Anspruch rechtzeitig nach § 189 Abs. 1 BEG angemeldet. Im Antrag vom Dezember 1949 sei darauf hingewiesen, daß er seit 1933 in seiner beruflichen Tätigkeit unterdrückt worden sei. Eine solche Erklärung reiche für einen wirksamen Antrag aus.

Damit läßt sich die Zulassung der Revision nicht erreichen. Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sind nicht zu entscheiden.

Mit dem Vertrag über verfolgungsbedingte Behinderungen in seiner Berufstätigkeit als Schriftsteller und Regisseur begründete der Kläger früher seinen Anspruch auf Anerkennung als Verfolgter und auf Zahlung der Rente für Gesundheitsschaden. Der Wille, auch Entschädigung für Berufsschaden zu erlangen, ergab sich daraus nicht. Die Beschwerde berücksichtigt nicht, daß das Landesrecht eine Entschädigung für einen solchen Schaden nicht vorsah. Auch in der Zeit nach Verkündung des Bundesergänzungsgesetzes und des 3. Änderungsgesetzes - BErgG bis zum Ablauf der Antragsfrist am 1. April 1958 (§ 189 Abs. 1 BEG) fehlen Erklärungen des Klägers, die als Antrag auf Entschädigung



für Berufsschaden angesehen werden könnten. Der Bescheid vom 5. April 1955 lehnte den Antrag auf Entschädigung für Gesundheitsschaden ab. Die Begründung ließ keinen Zweifel an der Auffassung der Behörde, daß nur dieser Anspruch angemeldet sei; denn es ist ausdrücklich festgestellt, weitere Anträge nach dem BEG seien vom Antragsteller nicht gestellt. Der Kläger hat diesen Bescheid hingenommen und auch davon abgesehen, innerhalb der Antragsfrist bis 1. April 1958 die Entschädigungsbehörde auf die angeblich frühere Anmeldung des Anspruchs auf Entschädigung für Berufsschaden hinzuweisen. Für die Behörde ergab sich daraus, daß weitere Entschädigungsansprüche, insbesondere für Berufsschaden nicht geltend gemacht werden. Zu Ermittlungen über den Umfang der Anmeldung bestand kein Anlaß. Das Verfahren war abgeschlossen.

Mai

Henkel